



Öffentliche Bekanntmachung über die **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden gemäß § 19 SächsEigBG**

In seiner Sitzung am 18.09.2025 hat der Stadtrat mit Beschlussnummer V0432/25 folgenden Beschluss gefasst. Der Stadtrat beschließt:

A. Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit

| | |
|--|--------------------|
| einer Bilanzsumme von | Euro 30.739.171,13 |
| davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| ■ das Anlagevermögen | Euro 24.375.333,12 |
| ■ das Umlaufvermögen | Euro 6.338.296,59 |
| ■ Rechnungsabgrenzungen | Euro 25.541,42 |

davon entfallen auf der Passivseite auf

| | |
|-------------------------|--------------------|
| ■ das Eigenkapital | Euro 10.966.114,27 |
| ■ den Sonderposten | Euro 113.537,99 |
| ■ die Rückstellungen | Euro 372.028,46 |
| ■ die Verbindlichkeiten | Euro 1.476.332,17 |
| ■ Rechnungsabgrenzungen | Euro 17.811.158,24 |

einem Jahresüberschuss von

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| davon | |
| Betrieb gewerblicher Art (BgA) | Euro 564.555,09 |
| Hoheitsbereich | Euro 121.723,55 |

wird festgestellt.

B. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen (siehe Anlage 3):

1. Der aus der Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus den Vorfahren 2017 bis 2021 laut Friedhofsgebührensatzung V2379/23 durch die ratierliche Auflösung der in 2023 eingestellten Verbindlichkeit von 1/4 entstandene Gewinn im hoheitlichen Friedhofswesen in Höhe von 174.439,42 wird mit dem Verlustvortrag im Bereich hoheitliches Friedhofswesen in Höhe von 697.757,72 Euro verrechnet, der verbleibende Verlust in Höhe von 523.318,30 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der verbleibende Verlust 2024 in Höhe von 52.715,87 Euro aus dem hoheitlichen Friedhofswesen wird mit dem Gewinn des BgA verrechnet.

2.1 Der Gewinn aus dem BgA Friedhofswesen in Höhe von 32.393,37 Euro wird zur Verlustverrechnung mit dem hoheitlichen Bereich Friedhofswesen verwendet.

Darauf entfallen

| |
|------------------------------------|
| 27.267,11 Euro Verrechnungsbetrag |
| 4.859,01 Euro Kapitalertragssteuer |
| 267,25 Euro Solidaritätszuschlag |

2.2 Der Gewinn aus dem BgA Bestattungswesen in Höhe von 120.548,36 wird in Höhe von 9.982,55 Euro zur Verlustverrechnung mit dem ho-

heitlichen Bereich Friedhofswesen verwendet.

Darauf entfallen

| |
|--------------------------------------|
| 8.402,81 Euro Verrechnungsbetrag |
| 1.497,38 Euro Kapitalertragssteuer |
| 82,36 Euro Solidaritätszuschlag |
| 110.565,81 Euro verbleibender Gewinn |

2.3 Der Gewinn aus dem BgA Krematorium in Höhe von 411.613,36 wird in Höhe von 20.250,61 Euro zur Verlustverrechnung mit dem hoheitlichen Bereich Friedhofswesen verwendet.

Darauf entfallen

| |
|--------------------------------------|
| 17.045,95 Euro Verrechnungsbetrag |
| 3.037,59 Euro Kapitalertragssteuer |
| 167,07 Euro Solidaritätszuschlag |
| 391.362,75 Euro verbleibender Gewinn |

3. Der Stadtrat beschließt aus dem verbleibenden Gewinn des BgA in Höhe von 501.928,56 Euro eine Ausschüttung an die Landeshauptstadt in Höhe von 237.600,23 Euro.

Darauf entfallen

| |
|-------------------------------------|
| 200.000,00 Euro Nettoausschüttung |
| an die Landeshauptstadt |
| 35.640,03 Euro Kapitalertragssteuer |
| 1.960,20 Euro Solidaritätszuschlag |

4. Der verbleibende Gewinn aus dem BgA Krematorium in Höhe von 264.328,33 Euro wird mit dem Gewinnvortrag BgA aus Vorjahren in Höhe von 701.977,03 Euro auf neue Rechnung vorgetragen (966.305,36 Euro). Nachrichtlich: Der handelsrechtliche Gewinnvortrag des Eigenbetriebes nach Verrechnung und Ausschüttung beträgt 442.987,06 Euro.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“, Dresden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“, Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen

Dresden“, Dresden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der

landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der

Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 28. März 2025

concredis

Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer

Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht werden für sieben Arbeitstage nach Erscheinen der Bekanntmachung, im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden auf der Löbtauer Straße 70, 01159 Dresden, im Sekretariat von 10 bis 14 Uhr ausgelegt. Besucher werden gebeten, wenn möglich sich telefonisch unter (03 51) 43 93 60 47 anzumelden.

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

www.dresden.de/amtsblatt